

BUND Landesverband Thüringen, Trommsdorffstr.5, 99084 Erfurt  
Thüringer Ministerium für Infrastruktur  
und Landwirtschaft  
Postfach 90 03 62  
99106 Erfurt

Landesverband  
Thüringen e.V.

Fon 03 61 / 5 55 03 10  
Fax 03 61 / 5 55 03 19

bund.thueringen@bund.net  
www.bund-thueringen.de

Erfurt, der 12.07.2023

**BETREFF: Stellungnahme des BUND Thüringen e.V. zum Verfahren „Neufassung der Verwaltungsvorschrift "Zusammenarbeit der Flurbereinigungsverwaltung mit der Naturschutzverwaltung sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)"**

Ihre Schreiben vom 12.06.2023

**VORAB**

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

Aus Kapazitätsgründen sind wir innerhalb der Frist nur in der Lage Hinweise zu geben.

**STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer überarbeiteten Verwaltungsvorschrift "Zusammenarbeit der Flurbereinigungsverwaltung mit der Naturschutzverwaltung sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)" bedanke ich mich.

Grundsätzlich ist die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in Flurbereinigungsverfahren im Erlass zufriedenstellend, teilweise über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus geregelt und langjährige Übung, so dass der Umfang der Stellungnahme sich begrenzen kann.

Umfangreiche Wünsche an eine (noch) stärkere, "proaktive" ökologische Ausrichtung der Flurbereinigungsverfahren, die der BUND natürlich gerne formulieren würde,

passen aber eher nicht in den Kontext eines technischen Zusammenarbeitserlasses und würden z.T. auch Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, etwa bei der auf die betrieblichen und agrarstrukturellen Interessen orientierten Ziele der "Regelflurbereinigung" bzw. dem traditionellen Verständnis der Begriffe "der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung" in § 1 FlurbG und der Rechtsprechung, erfordern bzw. die Bereitschaft des Landes, für entsprechende Maßnahmen etwa im Bereich Naturschutz oder Gewässerentwicklung die Mittel nach § 86 Abs. 3 FlurbG für vereinfachte Flurbereinigungsverfahren bereitzustellen.

### **Zu Nr. 1.2, insbesondere Nr. 1.2.3:**

Aus Sicht des BUND wäre die Möglichkeit der anerkannten Naturschutzverbände zur Mitwirkung bei der Aufstellung und Erörterung (Termin nach § 38 FlurbG) der Grundsätze zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes wünschenswert und auch für einen konstruktiven weiteren Verfahrensverlauf zweckdienlich. Schon die Tatsache, dass in diesem Verfahrensschritt die Landschaftspläne als Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und evtl. abzuwägen sind und Grundsatzentscheidungen für den weiteren Verfahrensverlauf getroffen werden macht deutlich, dass unabhängig von formellen Beteiligungsvorgaben dieser Planungsschritt von einer Beteiligung der Naturschutzverbände inhaltlich nur profitieren kann.

[§ 38 Abs. 1 FlurbG](#) benennt auch ausdrücklich nicht nur Behörden, sondern auch "beteiligte ... Organisationen" als Teilnehmer einer Benehmensherstellung - hierunter lassen sich die Naturschutzvereinigungen ohne weiteres subsumieren.

Wir bitten daher darum, Nr. 1.2.3 um folgenden Satz 4 zu ergänzen:

"Den anerkannten Naturschutzvereinigungen ist die Mitwirkung an der Aufstellung der Grundsätze zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes und, soweit sie sich eingebracht haben, dem Termin zu deren Erörterung zu ermöglichen."

Die Formulierung zielt bewusst darauf ab, die Mitwirkung nur als Angebot zu unterbreiten und die weitere Beteiligung an der Erörterung von der Nutzung dieses Angebots abhängig zu machen.

### **Zu Nr. 1.2.7.**

Hier bitten wir im Hinblick auf den 2019 als Abweichungsrecht neu in Kraft getretenen § 1 Abs. 2 des ThürNatG zu ergänzen:

"Die Flurbereinigungs- und Naturschutzbehörden ermitteln dabei insbesondere auch die Flächen, die den besonderen Zielen des § 1 Abs. 2 ThürNatG für geschützte Flächen in der Hand öffentlicher Träger unterliegen und prüfen die Möglichkeiten zur Anwendung dieser Regelung auf diese Flächen im Rahmen des Verfahrens."

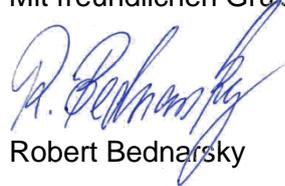
### **Zu 1.5.3.**

Ansichts der Bedeutung der Unterhaltung(spflege) für die landschaftspflegerischen Anlagen und deren ggf. Folgekosten sollte Nr.1.5.3 Satz 2 bestimmter formuliert werden:

"Die Unterhaltungspflicht ist frühzeitig, möglichst schon bei der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG, in jedem Fall jedoch vor der Bauausführung zu klären und **festzulegen**".

Das schließt nicht aus, dass diese Festlegung auch im Wege vertraglicher Vereinbarungen erfolgt, macht aber deutlicher, dass diese nicht frei änderbar sind und die notwendige Unterhaltungspflege Teil des im Wege- und Gewässerplan mit LBP förmlich festgelegten Ergebnisses der Flurbereinigung sein muss - siehe Nr. 1.7.1.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Bednarsky